

gen mit der politischen Partei eine unmittelbare Gefährdung für die öffentliche Sicherheit, insbesondere durch Parolen wie „Ausländer raus“ oder „Ali, Mehmet, Mustafa – geh zurück nach Ankara“ – prognostizierte. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes konnte sie mit ihrer Argumentation allerdings nicht überzeugen und DIE RECHTE konnte die Versammlung – unter Auflagen – durchführen. Erfolgreich war die rechtsradikale Partei nun auch in der Hauptsache. Das Versammlungsverbot als Idealtyp eines sich schnell erledigenden und schwerwiegenden Grundrechtseingriffs rechtfertigt auch in den Augen des VG Gelsenkirchen ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Materiell konnte die vorgebrachte Gefahrenlage von der Verwaltung nicht substantiiert werden. Im Rahmen der Abwägung sei das Parteienprivileg, das zwar kein Freibrief für politische Parteien zur Folge habe, in Ansatz zu bringen und verbiete pauschale Sanktionen gegenüber Parteien.

Das Engagement der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln gegen den in ihrer Stadt stattfindenden Bundestag der AfD zog gleich zwei Verfahren vor dem **VG Köln** nach sich. Zum einen ging es um eine Presseinformation³², in der sie sich einschlägig äussernd an die relevante Lokalpresse wandte, zum anderen um eine Mitteilung auf ihrer offiziellen Homepage³³. In beiden Fällen nahm das VG eine Bindung der Amtsträgerin durch das Neutralitätsgebot an, welches die Oberbürgermeisterin in beiden Fällen nicht wahren konnte, weswegen sie die Nachricht von ihrer Homepage zu entfernen und es zu unterlassen habe, die Presseinformation weiter zu verbreiten.

Sven Jürgensen

2. Chancengleichheit

In Wahlkampfzeiten gerät die Wahlsichtwerbung politischer Parteien auf öffentlichen Straßen immer wieder in die Diskussion. Dabei steht in den gerichtlichen Auseinandersetzungen immer wieder das Bemühen der Kommunen im Fokus, als „übermäßig“ empfundenes Plakatieren im Wahlkampf ordnungsrechtlich einzuschränken. Das Bestreben, etwa einer „Verschandelung der Stadt“³⁴ oder auch einer „Reizüberflutung der Bevölkerung durch Überfrachtung

des öffentlichen Raumes mit Wahlwerbung“³⁵ entgegenzuwirken, gerät dabei in Konflikt mit der Notwendigkeit einer der Parteienfreiheit und dem Chancengleichheitsgrundsatz gerecht werdenden Verteilung der Plakatierungsflächen.

Recht lange dauerte es, bis das **OVG Greifswald**³⁶ eine Entscheidung in der Hauptsache über einen Plakatierungsstreit zwischen dem Landesverband einer politischen Partei und der Stadt Wolgast anlässlich des schleswig-holsteinischen Landtagswahlkampfes im Jahr 2011 fällte. Dieser Entscheidung in der Hauptsache ging ein Ping-Pong-Spiel rechtlicher Auseinandersetzungen voraus. Zunächst hatte die Stadtvertretung durch Beschlüsse geregelt, dass im Stadtgebiet von Wolgast lediglich das Anbringen von jeweils zwei Plakaten auf elf städtischen Wahlplakattafeln erlaubt sei. Die klagende politische Partei hatte gleichwohl die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Anbringen von insgesamt 119 Wahlplakaten beantragt. Diesen Antrag lehnte die Stadt Wolgast ab, wogegen die Partei Widerspruch einlegte und um einstweiligen Rechtsschutz nachsuchte. Das VG Greifswald³⁷ lehnte den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ab, aber das OVG Greifswald³⁸ verpflichtete in der Beschwerdeinstanz die Stadt Wolgast, eine Sondernutzungserlaubnis für das Anbringen weiterer 28 (und damit für insgesamt 50) Plakate zu erteilen und mindestens 14 zusätzliche Aufstellungsorte zu benennen. Die Stadt Wolgast erteilte daraufhin eine entsprechende Erlaubnis. Statt es dabei zu belassen, beschied die Stadt Wolgast drei Tage nach dem Wahltag noch den – vermeintlich noch offenen – Widerspruch des Landesverbandes der politischen Partei gegen die Ablehnung des ursprünglichen Antrags. In dem Widerspruchsbescheid gab die Stadt dem ursprünglichen Antrag im Umfang der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erstrittenen Plakatierungserlaubnis statt, wies ihn hinsichtlich der für weitere 69 Plakate beantragten Sondernutzungserlaubnis aber zurück. Dagegen wiederum erhob der Landesverband der Partei am 04.10.2011 Klage zum VG Greifswald, das die Klage jedoch am

³² VG Köln, Beschluss vom 30.03.2017 – 4 L 750/17, online veröffentlicht bei juris.

³³ VG Köln, Beschluss vom 12.10.2017 – 4 L 4065/17, online veröffentlicht bei juris.

³⁴ So etwa das Vorbringen der Stadt Wolgast in einem Verfahren vor dem OVG Greifswald, Urteil vom 11. Juli 2017 – 1 LB 92/15, juris Rn. 9.

³⁵ U.a. damit begründete die Stadt Wahlstedt die Beschränkung der Wahlsichtwerbung in einem Verfahren vor dem OVG Schleswig, Beschluss vom 13.09.2017 – 4 MB 52/17, juris Rn. 8; in diese Richtung ist wohl auch die Stadt Wolgast zu verstehen, s. OVG Greifswald, Urteil vom 11.07.2017 – 1 LB 92/15, juris Rn. 9.

³⁶ OVG Greifswald, Urteil vom 11.07.2017 – 1 LB 92/15, online veröffentlicht bei juris.

³⁷ VG Greifswald, Beschluss vom 29.07.2011 – 6 B 726/11, nicht veröffentlicht.

³⁸ OVG Greifswald, Beschluss vom 23.08.2011 – 1 M 145/11, online veröffentlicht bei juris.

04.02.2015 abwies. Der Landesverband der Partei stellte daraufhin einen Antrag auf Zulassung der Berufung, dem das OVG Greifswald dann am 11.04.2017 stattgab.

In der Hauptsache entschied das OVG Greifswald dann immerhin recht zügig (nur drei Monate später) überwiegend zugunsten des klagenden Landesverbandes der Partei. Richtigerweise hätte die Stadt Wolgast das Widerspruchsverfahren einstellen müssen, da es sich mit dem Ende des Wahltages durch Zeitablauf erledigt hatte. Nach Erledigung durfte im Widerspruchsbescheid keine Entscheidung in der Sache mehr getroffen werden, jedenfalls soweit der ursprüngliche Antrag zurückgewiesen wurde. Der Widerspruchsbescheid war daher rechtswidrig und aufzuheben. Soweit der Landesverband der Partei mit der Klage positiv feststellen lassen wollte, dass die Stadt Wolgast verpflichtet war, eine Sondernutzungserlaubnis für das mit dem Widerspruchsbescheid abgelehnte Anbringen von weiteren 69 Wahlplakaten zu erteilen, hat das OVG Greifswald jedoch lediglich auf eine Verpflichtung der Stadt zur Neubescheidung erkannt. Art und Umfang einer angemessenen Wahlsichtwerbung im Gemeindegebiet näher auszugestalten stand danach zwar im Ermessen der Stadt Wolgast. Das Ermessen wurde aber nicht dem Zweck der Ermächtigung entsprechend ausgeübt. Plakatierungsmöglichkeiten müssen – so das OVG Greifswald – hinreichend dicht sein, um den Parteien „gewissermaßen flächendeckend“ Wahlwerbung im gesamten Gemeindegebiet zu ermöglichen und den nötigen Raum zur Selbstdarstellung zu geben. „Was als Mindestmaß einer angemessenen Wahlwerbung anzusehen ist, lässt sich nicht abstrakt beantworten. Es hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalls ab, unter welchen Voraussetzungen den Parteien eine nach Umfang (Anzahl der Plakatplätze) und Aufstellungsort (Werbewirksamkeit des Anbringungsortes) angemessene Werbemöglichkeit eingeräumt wird, um ihnen wirksame Wahlpropaganda zu ermöglichen.“³⁹ Zu Recht hat das OVG Greifswald geurteilt, dass sich die Stadt Wolgast bei der im Rahmen der Ermessensausübung vorzunehmenden Gesamtbetrachtung u.a. von sachfremden Erwägungen leiten ließ: „So gibt es keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass das Anbringen von Werbeplakaten an Lichtmasten generell die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigt. Eine Gemeinde darf die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen deshalb nicht mit der Begründung ablehnen, dass Wahlplakate überhaupt nicht von Fahr-

zeuginsassen gesehen werden sollten. Keinen straßenrechtlichen Bezug hat die Erwägung des Beklagten, dass die Beschränkung der Plakatierungsmöglichkeiten der Abfallvermeidung diene. Der Verschmutzung des Straßenraums durch herabfallende Wahlplakate kann durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis und ordnungsbehördlich begegnet werden. Soweit der Beklagte darauf abstellt, dass Wahlsichtwerbung durch das Aufkommen von Sozialen Medien an Bedeutung verloren hat, verkennt er, dass es in erster Linie Sache der Parteien ist, die Art und den Stil ihrer Wahlpropaganda zu bestimmen.“⁴⁰ Bleibt zu hoffen, dass die Stadt Wolgast die bisherige Praxis der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Wahlsichtwerbung überdenkt und sich dabei an den rechtlichen Maßstäben orientiert, die das OVG Greifswald schon in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes⁴¹ entfaltet und in diesem Hauptsacheverfahren noch einmal verdeutlicht hat.

Die Entscheidungen des **OVG Schleswig-Holstein**⁴² und vorgängig des **VG Schleswig**⁴³ in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, in dem zwischen der SPD und der Stadt Wahlstedt der Umfang der für die Wahlwerbung zur Bundestagswahl 2017 zur Verfügung zu stellenden Plakatierungsmöglichkeiten in Streit stand, vermögen weniger zu überzeugen. Die Stadt hatte im Stadtgebiet 100 Laternenmasten für Wahlwerbung zur Verfügung gestellt und damit die Gesamtzahl der für alle Parteien zur Verfügung stehenden Plakatstandorte auf je eine Laterne pro 100 Einwohner begrenzt. Die Gesamtzahl der Plakatstandorte wurde dann „streng formal“ unter den in Wahlstedt werbenden Parteien, zehn an der Zahl, gleichmäßig aufgeteilt, so dass jeder Partei zehn Laternenpfähle zugesprochen wurden, an denen jeweils zwei Wahlplakate angebracht werden durften. Der SPD-Landesverband beantragte die Genehmigung weiterer 74 Plakate, was die Stadt vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit ablehnte.

Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist für die Frage, wer bis zur Hauptsacheentscheidung das Fehlentscheidungsrisiko zu tragen hat, eine summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage geboten. Dabei sind sowohl erstinstanzlich das VG Schleswig als auch in der Beschwerdeinstanz das OVG Schleswig-

³⁹ OVG Greifswald, Urteil vom 11.07.2017 – 1 LB 92/15, juris Rn. 17.

⁴⁰ OVG Greifswald, Urteil vom 11.07.2017 – 1 LB 92/15, juris Rn. 27.

⁴¹ OVG Greifswald, Beschluss vom 23.08.2011 – 1 M 145/11, juris Rn. 35 f.

⁴² OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 13.09.2017 – 4 MB 52/17, online veröffentlicht bei juris.

⁴³ VG Schleswig, Beschluss vom 17.08.2017 – 3 B 110/17, online veröffentlicht bei juris.

Holstein von eher geringen Anforderungen an die Prüfungsdichte im Eilverfahren ausgegangen – nicht nur hinsichtlich der Sach-, sondern auch der Rechtslage. Die Rechtmäßigkeit der Beschränkung der Plakatierungsmöglichkeiten beurteilt sich danach, ob im Hinblick auf die Anzahl der an der Wahl teilnehmenden Parteien eine ausreichende Anzahl von Plakatierungsmöglichkeiten insgesamt zugelassen wird, sowie danach, ob die Gesamtzahl der Plakatierungen in einem angemessenen Verhältnis auf die Parteien verteilt worden ist. In beiderlei Hinsicht sind hier durchaus Bedenken angebracht.

Auch das VG Schleswig bewertet die zahlenmäßige Beschränkung der Wahlplakate als „restriktiv“ und will „nicht von der Hand weisen“, dass „angesichts der Größe der Stadt (9450 Einwohner bei rund 16 qkm) und der großen Bedeutung von Bundestagswahlen eine weitergehende Wahlwerbemöglichkeit angemessen wäre“⁴⁴, belässt es dann aber bei der Feststellung, offensichtlich rechtswidrig sei das bisherige Konzept der Stadt jedoch nicht. Für eine abschließende Beurteilung, ob das Plakatierungskonzept der Stadt Wahlstedt gemessen an den örtlichen Verhältnissen tatsächlich angemessen ist, stünde in dem Eilverfahren nicht hinreichend Zeit zur Verfügung. Das VG Schleswig traf seine Entscheidung deshalb ausschließlich im Wege einer Folgenabschätzung, ohne auf die auch in einem Eilverfahren zur Verfügung und zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Beweiserhebung zurückzugreifen. Zwar kann der Amtsermittlungsgrundsatz in einem Eilverfahren nicht uferlos sein, da anderenfalls zeitnahe Entscheidungen kaum mehr möglich sind. Deshalb kann sich das Gericht bei der Ermittlung der Tatsachengrundlage auch auf glaubhaft gemachte Tatsachen, eventuell präsente Beweismittel und überwiegend wahrscheinliche Tatsachen stützen. Davon, dass der Sachvortrag der Stadt Wahlstedt zu den tatsächlich vorhandenen Plakatierungsmöglichkeiten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit richtig ist, war aber offensichtlich auch das VG Schleswig nicht überzeugt, wenn es von „erstaunlich wenig in Frage kommenden Laternenmasten“⁴⁵ spricht. Nichtsdestotrotz geht es – erneut unter Hinweis auf die mangelnde Aufklärungsmöglichkeit im Eilverfahren – von der Richtigkeit dieser Behauptung aus. In dem Beschwerdeverfahren vor dem OVG Schleswig-Holstein hat der antragstellende Landesverband der SPD seinen Sachvortrag zu weiteren vorhandenen Plakatie-

rungsmöglichkeiten daraufhin offensichtlich ergänzt und aufgezeigt, dass weitaus mehr Laternenmasten im Stadtgebiet vorhanden und als Plakatstandorte nutzbar sind, so im Bereich des Marktplatzes, des Schwimmbades, der Sportanlagen und weitere 300 bis 400 Laternen in etwa 80 Wohnstraßen. Das OVG Schleswig-Holstein räumte ein, dass diese Argumente zwar Gewicht haben, es ihnen aber für eine rechtliche Bewertung des Plakatierungskonzeptes der Stadt Wahlstedt als rechtswidrig an Überzeugungskraft fehle. Dies wiederum begründete das OVG Schleswig-Holstein mit wenig überzeugenden Argumenten. So könne der SPD-Landesverband nicht *pauschal* in Abrede stellen, dass durch die Anbringung von Plakaten unter Umständen in private Rechte eingegriffen wird, aber die Behauptung der Stadt Wahlstedt, in den Wohnstraßen befänden sich die Masten *in der Regel* unmittelbar auf der Grenze des Bürgersteigs zu einem angrenzenden Privatgrundstück, sodass das Anbringen einer Werbetafel in private Rechte Dritter eingreifen würde, wird aufgrund der Inaugenscheinnahme von wenigen mit der Beschwerdeerwidrerung eingereichten Fotos akzeptiert, wobei lediglich diejenigen auf Seite 3 und 4 (oben) die Behauptung der Stadt Wahlstedt belegen sollen, hingegen das Foto auf Seite 6 der Beschwerdeerwidrerung jedenfalls nicht zweifelsfrei⁴⁶. Eine grundsätzlich bestehende Möglichkeit der Plakatierung an 300-400 Laternen in Wohnstraßen deshalb auszuschließen, erscheint wenig plausibel. Darüber hinaus folgt das OVG Schleswig-Holstein der Argumentation der Stadt Wahlstedt, wonach eine Sondernutzungserlaubnis für weitere Wahlplakate auch daran scheitere, dass die Auflage, Wahlwerbung nicht innerhalb des Lichtraumprofils der Straße und der Rad- und Gehwege anzubringen, „nicht durchgängig beachtet“ werde, was ebenfalls durch Inaugenscheinnahme einzelner Fotos der Beschwerdeerwidrerung für erwiesen erachtet wurde⁴⁷. In der Tat kann auch die Unzuverlässigkeit ein zulässiger Gesichtspunkt für die Ermessensausübung bei der Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis darstellen, sofern sie aus straßenbezogenen Gesichtspunkten hergeleitet wird. Dann aber müssten zumindest konkrete Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, der Antragsteller – also der SPD-Landesverband – werde sich nicht an die straßenrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plät-

⁴⁴ VG Schleswig, Beschluss vom 17.08.2017 – 3 B 110/17, juris Rn. 20.

⁴⁵ VG Schleswig, Beschluss vom 17.08.2017 – 3 B 110/17, juris Rn. 26.

⁴⁶ OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 13.09.2017 – 4 MB 52/17, juris Rn. 12 f.

⁴⁷ OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 13.09.2017 – 4 MB 52/17, juris Rn. 15.

zen halten. Dazu findet sich in der Entscheidungsbeurteilung jedoch nichts. Dem geltend gemachten Anspruch des SPD-Landesverbandes auf Erteilung einer weitergehenden Sondernutzungserlaubnis kann dieses Argument deshalb so nicht entgegengehalten werden. Zwar ist es geeignet, ein grundsätzlich berechtigtes Interesse an einer zahlenmäßigen Begrenzung der allen Parteien erlaubten Wahlsichtwerbung zu begründen, aber zur Beantwortung der Frage, wie weit diese Begrenzung reichen kann und ob 10 Plakatstandorte für jeweils 2 Plakate pro Partei noch angemessen sind, trägt es nichts bei.

In der Frage der Zulässigkeit der von der Stadt Wahlstedt praktizierten „formalen Gleichbehandlung“ aller wahlwerbenden Parteien bei der Verteilung der Gesamtzahl der Plakatierungsmöglichkeiten wich das VG Schleswig von der bisherigen gefestigten Rechtsprechung ab. Es *erschien* dem VG Schleswig rechtlich *vertretbar*, dass die Stadt Wahlstedt bei der Ausübung des in § 5 Abs. 1 PartG geregelten Ermessens allen Parteien, ungeachtet ihrer tatsächlichen Bedeutung, die gleiche Anzahl von Plakatierungsmöglichkeiten zugedacht hat. Ein Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liege darin nicht. Diese Rechtsansicht stützt das VG Schleswig maßgeblich auf eine fragwürdige Interpretation eines Urteils des BVerwG aus dem Jahre 1974. In diesem Urteil seien zwar deutlich die Gesichtspunkte hervorgehoben, die für die Gewährleistung einer abgestuften Chancengleichheit sprechen, es ließe sich der Entscheidung jedoch nicht entnehmen, so das VG Schleswig, dass von der gesetzlichen Möglichkeit einer formalen Gleichbehandlung der Parteien nicht Gebrauch gemacht werden dürfe⁴⁸. Das OVG Schleswig-Holstein wiederholt diese Entscheidungsgründe, unterlässt eine eigene rechtliche Bewertung aber mit dem Hinweis darauf, dass der SPD-Landesverband dies in der Beschwerdebegründung zwar angreife, sich aber nicht argumentativ mit der angegriffenen Entscheidung auseinandersetze und daher seinen Darlegungsanforderungen nicht genüge⁴⁹. Tatsächlich stellt § 146 Abs. 4 S. 3 VwGO recht hohe Anforderungen an die Darlegungslast bei einer Beschwerde in einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren. Danach muss der Beschwerdeführer die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Dies verlangt grundsätzlich Ausführungen dazu, welche

tragenden Erwägungen des VG in tatsächlicher oder in rechtlicher Hinsicht für falsch oder unvollständig gehalten werden und weshalb die Überlegungen des VG falsch sind, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben und was richtigerweise zu gelten hat⁵⁰. Um diesen Anforderungen zu genügen, bedurfte es im vorliegenden Verfahren allerdings allein eines bloßen Hinweises auf die vom VG in Bezug genommene Entscheidung des BVerwG, aus der sich unmissverständlich ergibt, dass es nicht nur zulässig, sondern sogar notwendig ist, die Parteien bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Wahlsichtwerbung ungleich zu behandeln: Eine „absolute, formale Gleichbehandlung aller Parteien [brächte] eine Verfälschung mit sich [...], weil mit einer solchen Gleichbehandlung der Anschein des gleichen Gewichts der verschiedenen Parteien erweckt und der Wähler über die wahre Bedeutung der einzelnen Parteien getäuscht würde; die formale Gleichbehandlung würde damit das Recht der größeren Parteien auf Achtung auch ihrer Chancengleichheit zugunsten der kleineren Parteien und damit zugleich das Neutralitätsgebot der Träger öffentlicher Gewalt im Wahlkampf verletzen [...]; die formale Gleichbehandlung hätte mithin eine nicht zu billigende Ungleichbehandlung zur Folge“⁵¹. Die tragende Erwägung des VG Schleswig zur Zulässigkeit der formalen Gleichbehandlung aller Parteien ist danach ganz offensichtlich in rechtlicher Hinsicht falsch, weil sie den in Bezug genommenen Inhalt des Urteils des BVerwG falsch wiedergibt, wonach richtigerweise der Grundsatz abgestufter Chancengleichheit zu gelten hat. Ein Mehr an Darlegung war vom Beschwerdeführer mit Blick auf die verfassungsrechtlich gebotene Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG) nicht zu fordern. Selbst falls die Beschwerdebegründung des SPD-Landesverbandes noch dahinter zurückblieb, ist die Entscheidung des OVG, sich auf den Standpunkt zurückzuziehen, es sei nach § 146 Abs. 4 S. 6 VwGO im Prüfungsumfang auf die in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe beschränkt, wenig einsichtig. Die Beschränkung soll eine zeitnahe Entscheidung ermöglichen, sie hindert das OVG aber nicht, sich auch mit nicht vorgetragenen Gründen auseinanderzusetzen, soweit es zu keiner Verfahrensverzögerung kommt und sich der Streitgegenstand nicht ändert⁵². In diesem Fall bedurfte es ganz

⁴⁸ VG Schleswig, Beschluss vom 17.08.2017 – 3 B 110/17, juris Rn. 20.

⁴⁹ OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 13.09.2017 – 4 MB 52/17, juris Rn. 16.

⁵⁰ S. statt Vieler *Kaufmann*, in: Posser/Wolff (Hrsg.), BeckOK VwGO, 44. Edition, Stand: 01.01.2018, § 146 Rn. 14.

⁵¹ BVerwGE 47, 280 (289).

⁵² S. statt Vieler *Kaufmann*, in: Posser/Wolff (Hrsg.), BeckOK VwGO, 44. Edition, Stand: 01.01.2018, § 146 Rn. 17.

offensichtlich keiner weiteren verfahrensverzögernden gerichtlichen Nachprüfung, sondern lediglich eines Blickes in das vom VG zur Entscheidungsbeurteilung herangezogenen Urteils des BVerwG.

Erfolglos bleiben muss demgegenüber zwangsläufig ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, wenn eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Plakatständern beantragt und erteilt wurde, aber dessen ungeachtet erstmalig im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine Sondernutzungserlaubnis für das Anbringen von Wahlplakaten an Lichtmasten, Laternenpfosten oder in ähnlicher Weise im Luftraum begehrt wird. Die antragstellende politische Partei wehrte sich vor dem **VG München**⁵³ gegen eine behördliche Auflage für das bewilligte Aufstellen von Plakatständern, wonach die Anbringung der Plakatierung nicht höher als 30 cm über dem Boden erfolgen darf. Zu Recht wies das VG München darauf hin, dass für den gerichtlich geltend gemachten Anspruch auch mit Blick auf das Verfassungsrecht stets der konkrete Inhalt des Antrags auf Genehmigung für Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum maßgeblich ist⁵⁴. Eine beantragte und bewilligte Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Plakatständern berechtigt nicht zum Aufhängen von Plakaten im Luftraum über den öffentlichen Straßen, wenn – wie vorliegend – die einschlägige kommunale Plakatierungsverordnung in rechtlich nicht zu beanstandender Weise zwischen den Plakatierungsformen unterscheidet. Der Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung könnte daher nur dann Erfolg haben, wenn keine andere Entscheidung rechtmäßig wäre als die Erteilung der Erlaubnis ohne die in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein streitbefangene Auflage. Diese war allerdings aus Gründen der öffentlichen Sicherheit im Straßenraum gerechtfertigt, insbesondere um ein standfestes, windsicheres und blendungsfreies Aufstellen von Plakatständern zu gewährleisten.

Das **VG Gelsenkirchen**⁵⁵ stellte die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der rechtsradikalen, unter Beobachtung des Verfassungsschutz stehenden Partei „Die Rechte“ gegen eine Ordnungsverfügung der Stadt Dortmund wieder her, mit der die Partei aufgefordert worden war, die von ihr im nordrhein-westfälischen Landtagswahlkampf 2017 im öffentlichen

Straßenraum angebrachten „Nazi-Kiez-Dorstfeld“-Plakate wieder zu entfernen. Die Stadt Dortmund war der Ansicht, dass die Plakate keine Wahlwerbung für die Landtagswahl enthielten und deshalb nicht von der erteilten Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Wahlplakaten gedeckt seien, da der Wortlaut des Plakats nicht erkennen lasse, dass die Partei zur Wahl antrete und dass um Stimmen für die Partei „Die Rechte“ geworben wird. Das VG Gelsenkirchen entschied, dass es sich um eine Wahlplakatierung im Rahmen der erteilten Sondernutzungserlaubnis handelte. Die Nutzung wäre erst dann eine nicht erlaubte andere, also ein aliud, wenn die Plakatierung keinen Bezug zur Landtagswahl mehr hätte. Dies sei jedoch nicht der Fall. Für die rechtliche Beurteilung sei eine wertende Gesamtbetrachtung maßgeblich, bei der sich eine isolierte Würdigung einzelner textlicher oder bildlicher Elemente des Plakats verbiete. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs könne dem Plakat in Zeiten des Landtagswahlkampfes neben Plakaten von Mitbewerbern unzweifelhaft ein werbender Charakter für die Partei „Die Rechte“ und zwangsläufig auch für ihre Kandidaten zur Landtagswahl entnommen werden. Darüber hinaus könnten ausdrückliche Hinweise auf ein Kandidieren im Wahlgebiet und die Aufforderung zur Stimmabgabe nicht gefordert werden. Anderenfalls müsste – was sicherlich zutreffend ist – nicht nur die Beseitigung auch der anderen fünf verwendeten Plakatvarianten der Partei „Die Rechte“, sondern insbesondere auch der Plakate vieler Mitbewerber veranlasst werden.

Gerade in Zeiten des Wahlkampfes bietet nicht nur die Wahlsichtwerbung politischer Parteien Anlass zu gerichtlicher Auseinandersetzung, sondern insbesondere auch die chancengleiche Teilhabe an Sendungen in Hörfunk und Fernsehen, von denen eine erhebliche Breitenwirkung ausgeht, auf die politische Parteien wegen der Möglichkeit zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung nicht verzichten können und wollen. Politische Parteien haben nicht nur einen Anspruch auf Zuteilung von Sendezeiten für die eigene Wahlwerbung nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit (§ 5 Abs. 1 S. 2 PartG), sondern aus Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG unter Berücksichtigung der sich für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ergebenden Gestaltungsfreiheit auch auf chancengleiche Teilnahme an redaktionell gestalteten Rundfunk- und Fernsehsendungen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben sich bei der Auswahl des Teilnehmerkreises an sachgerechten, tragfähigen Differenzierungskriterien zu orientieren, die sich zwar nicht in direkter Anwendung

⁵³ VG München, Beschluss vom 05.09.2017 – M 2 E 17.4006, online veröffentlicht bei juris.

⁵⁴ VG München, Beschluss vom 05.09.2017 – M 2 E 17.4006, juris Rn. 20.

⁵⁵ VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 02.05.2017 – 14 L 1316/17, online veröffentlicht bei juris.

des § 5 Abs. 1 PartG – es handelt sich nicht um öffentliche Leistungen im Sinne der Norm –, aber in Anlehnung an die dort genannten Kriterien aus der Bedeutung der jeweiligen Partei ergeben.⁵⁶

In Anwendung dieser Grundsätze hat der **VerfGH des Saarlandes**⁵⁷ den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und die zeitgleich eingereichte Verfassungsbeschwerde des NPD-Landesverbandes Saarland zurückgewiesen, mit denen die NPD eine Teilnahme ihrer Vertreter an der zur Ausstrahlung anstehenden Sendung des Saarländischen Rundfunks „Endspurt – Spitzenkandidaten der Landtagswahl diskutieren“ (sog. Elefantenrunde) erreichen wollte. Mit diesem Ansinnen war der NPD-Landesverband bereits vor dem **OVG des Saarlandes**⁵⁸ wie auch vor dem **VG des Saarlandes**⁵⁹ gescheitert, die dem Saarländischen Rundfunk ebenfalls eine der Bedeutung der NPD gerecht werdende Auswahl der Teilnehmer attestierten. Der Saarländische Rundfunk hatte zu der „Elefantenrunde“ die Spitzenkandidaten der Parteien CDU, SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und AfD eingeladen. Der NPD-Landesverband monierte, dass die Nichtberücksichtigung des Spitzenkandidaten der NPD einen Verstoß gegen den Chancengleichheitsgrundsatz darstelle. Dies verneinten die Gerichte zu Recht. Der Programmgestaltung des Saarländischen Rundfunks lag ein konsistentes und kohärentes Konzept zugrunde, das eine gleichheitsgerechte redaktionelle Berücksichtigung aller politischen Parteien in der Vorwahlzeit gewährleistete: „Zum Schutzbereich des Rechts auf Chancengleichheit politischer Parteien zählt, dass öffentlich-rechtlich organisierte Rundfunkanstalten – vor allem in Vorwahlzeiten – in ihrem Gesamtprogramm in angemessener Weise über alle politischen Parteien ausgewogen, inhaltlich zutreffend und sachlich informieren und von jedem Versuch einer eigenen Beeinflussung der Meinungsbildung der Wählerinnen und Wähler Abstand nehmen. Öffnen sie ihr Programm für eine Selbstdarstellung politischer Parteien oder ihrer Kandidatinnen und Kandidaten, so muss das zwar nicht in streng formal gleicher Weise, gar zum gleichen Zeitpunkt und mit derselben Dauer, geschehen. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten dürfen nämlich vor al-

lem dort, wo sie wie bei redaktionell gestalteten Sendungen ihre grundrechtliche, von Art. 5 Abs. 1 SVerf geschützte Freiheit der Kommunikation [...] wahrnehmen, die Bedeutung von politischen Parteien berücksichtigen und ihnen nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit [...] unterschiedlichen Raum gewähren“⁶⁰. Insbesondere bei der Auswahl der Teilnehmer für eine redaktionell gestaltete Sendung sind die Wahlerfolgsaussichten einer politischen Partei ein zulässiges Differenzierungskriterium. Ob eine politische Partei realistische Chancen auf den Einzug in den Landtag hat, ist in einer Gesamtbeurteilung zu beurteilen, bei der nicht nur die bei vorangegangenen Wahlen desselben Parlaments, sondern auch die Ergebnisse aus zeitnahen Wahlen in anderen Bundesländern wie auch auf Bundesebene und insbesondere auch aktuelle Wahlprognosen berücksichtigt werden müssen. Neben den Spitzenkandidaten der bereits parlamentarisch im Saarland vertretenen Parteien auch die Spitzenkandidaten der FDP und der AfD, nicht aber der NPD, in die Sendung einzuladen, war danach nicht zu beanstanden. Zwar hatten NPD und FDP bei den letzten Landtagswahlen im Saarland annähernd den gleichen Stimmenanteil erungen und alle drei Parteien waren aktuell nicht im Landtag des Saarlandes vertreten. Unter Berücksichtigung der weiteren Kriterien war allerdings den Wahlerfolgsaussichten der NPD im Vergleich mit denjenigen der FDP und der AfD eine deutlich geringere Bedeutung beizumessen. Für die AfD sprachen sowohl ihre Erfolge in den verschiedenen Landtagswahlen des vorangegangenen Jahres wie auch die Voraussage eines sicheren Einzugs in den Landtag des Saarlandes in den Wahlprognosen angesehenen Meinungsforschungsinstitute. Zwar nicht in gleichem Maße, aber immer noch mit hinreichendem Abstand zur NPD galt dies auch für die FDP.

Dass selbstverständlich auch eine Landeseinrichtung bei der Ausrichtung einer Reihe von Podiumsdiskussionen den Grundsatz abgestufter Chancengleichheit zu berücksichtigen hat und sich bei ihrem Auswahlkonzept nicht ausschließlich auf die bereits parlamentarisch vertretenen Parteien beschränken darf, stellte das **OVG Münster**⁶¹ in einem Eilverfahren fest und hob den Beschluss des **VG Düsseldorf**⁶² auf, das eine solche Auswahlentscheidung der Landeszentrale für politische Bildung für rechtens erklärt hatte. In

⁵⁶ S. statt Vieler *Strelen*, in: Schreiber (Hrsg.), BWahlG – Kommentar, 10. Aufl. 2017, § 1 Rn. 71.

⁵⁷ VerfGH des Saarlandes, Beschluss vom 16.03.2017 – Lv 3/17, online veröffentlicht bei juris.

⁵⁸ OVG des Saarlandes, Beschluss vom 13.03.2017 – 2 B 340/17, online veröffentlicht bei juris.

⁵⁹ VG des Saarlandes, Beschluss vom 24.02.2017 – 3 L 261/17, online veröffentlicht bei juris.

⁶⁰ VerfGH des Saarlandes, Beschluss vom 16.03.2017 – Lv 3/17, juris Rn. 24.

⁶¹ OVG Münster, Beschluss vom 21.04.2017 – 5 B 467/17, online veröffentlicht bei juris.

⁶² VG Düsseldorf, Beschluss vom 20.04.2017 – 20 L 1740/17, online veröffentlicht bei juris.

der Sache wehrte sich die Partei „Die Linke“ gegen ihre Nichtberücksichtigung bei der von der Landeszentrale für politische Bildung vor den Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen veranstalteten „It’s your choice“-Schultour. Dabei sollten an insgesamt elf Terminen für über 30 Berufsschulen in Nordrhein-Westfalen Podiumsdiskussionen durchgeführt werden. Die Landeszentrale für politische Bildung rechtfertigte ihr Auswahlkonzept mit dem Argument, die Berufsschülerinnen und -schüler sollten „die im Landesparlament gelebte Diskussionskultur“ nacherleben, indem sie mit den Repräsentanten der im Landtag vertretenen Fraktionen (SPD, CDU, Grüne, FDP, Piraten) auf Augenhöhe politische Themen diskutieren. Dem darauf aufbauenden Vorbringen der Landeszentrale für politische Bildung, es handele sich bei den Podiumsdiskussionen dem zugrundeliegenden Konzept nach eher um eine Informationsveranstaltung über die Funktionsweise der parlamentarischen Demokratie, womit wohl ein Bezug zur Landtagswahl in Abrede gestellt werden sollte, trat das OVG Münster zu Recht entgegen: Daraus folge nicht, dass die Partei „Die Linke“ an den Veranstaltungen „nicht ihrer Bedeutung entsprechend zu beteiligen wäre. Es ist gerade Ziel der Veranstaltungen, Erstwählerinnen und -wähler zur Ausübung ihres Wahlrechts zu motivieren und die Wahlbeteiligung junger Menschen zu erhöhen. Hierbei ist vor dem Hintergrund, dass eben nicht nur abstrakt über die Landtagswahl informiert wird, sondern Parteimitglieder auftreten, die ihre jeweilige Partei vertreten, zu berücksichtigen, dass diese zur Meinungsbildung der Zuhörerinnen und Zuhörer beitragen. Auswirkungen auf das Wahlverhalten und damit auch auf das Wahlergebnis können somit nicht ausgeschlossen werden; sie erscheinen vielmehr nahe liegend, zumal die Veranstaltungen in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu der Landtagswahl stattfinden“⁶³. Deshalb waren nach dem Grundsatz der Chancengleichheit bei der im Vorfeld der Landtagswahl stattfindenden „It’s your choice“-Schultour die Parteien ganz unzweifelhaft entsprechend ihrer Bedeutung zu berücksichtigen. Dabei durfte nicht ausschließlich auf das Differenzierungskriterium abgestellt werden, ob eine politische Partei in Fraktionsstärke im nordrhein-westfälischen Landtag vertreten ist. „Für die Bestimmung der Bedeutung einer Partei ausschließlich an den vorhergehenden Wahlerfolg anzuknüpfen, ist mit dem Grundsatz der Chancengleichheit nicht vereinbar, weil hierdurch einer Aufrechterhaltung des Status quo Vorschub geleistet und damit Veränderungen im politischen Kräftefeld seit den

vorangegangenen Wahlen vernachlässigt würden; insbesondere neu entstandene Parteien wären von vornherein von einer Teilnahme ausgeschlossen. Deshalb müssen, um die Bedeutung einer Partei zu ermitteln, noch andere Faktoren außer den Ergebnissen der letzten Parlamentswahlen berücksichtigt werden, wie die Zeitdauer des Bestehens einer politischen Partei, ihre Kontinuität, ihre Mitgliederzahl und der Umfang und Ausbau ihres Organisationsnetzes.“⁶⁴ Wahlergebnissen aus der Vergangenheit kommt nur eine begrenzte Aussagekraft zu, wie sich gerade auch am Beispiel der Piratenpartei erweist: Diese war zwar im Landtag Nordrhein-Westfalen vertreten und deshalb zur Teilnahme an den Podiumsveranstaltungen eingeladen worden. Schon zu diesem Zeitpunkt ließen allerdings aktuelle Umfragerwerte einen Wiedereinzug in den Landtag kaum erwarten, während für die Partei „Die Linke“ in 19 von 20 Umfragen Werte von 5 % und mehr ermittelt wurden. Die in dem Ausschluss eines Vertreters der Partei „Die Linke“ zu sehende Ungleichbehandlung wog nach zutreffender Auffassung des OVG Münster umso schwerer, als möglicherweise bereits geringfügige Stimmenunterschiede über deren Einzug in das Parlament entscheiden können. Eine realistische Chance auf den Einzug in den Landtag war der Partei „Die Linke“ nicht abzusprechen und auch nach ihrem Organisationsgrad sowie dem Wählerzuspruch in Nordrhein-Westfalen bei vorangegangenen Wahlen, insbesondere bei den Kommunal- und den Bundestagswahlen, musste sie als auch im nordrhein-westfälischen Parteienspektrum etabliert im Auswahlkonzept der Landeszentrale für politische Bildung berücksichtigt werden.

Im Falle einer von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg für Jugendliche veranstalteten „Du und Deine Wahl“-Podiumsdiskussion zur Bundestagswahl war der beantragten einstweiligen Anordnung der „Freien Wähler“, ihren Direktkandidaten ebenso einzuladen wie die bereits eingeladenen Direktkandidaten von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Linke, AfD und FPD, vor dem **VG Stuttgart**⁶⁵ und nachgängig dem **VGH Mannheim**⁶⁶ allerdings kein Erfolg beschieden. Auch nach dem VGH Mannheim sind für die Beurteilung, welche „Bedeutung“ eine Partei aufweist, nicht nur Ergebnisse vorausgegangener Wahlen, sondern weitere Kriterien zu be-

⁶³ OVG Münster, Beschluss vom 21.04.2017 – 5 B 467/17, juris Rn. 30.

⁶⁴ OVG Münster, Beschluss vom 21.04.2017 – 5 B 467/17, juris Rn. 30.

⁶⁵ VG Stuttgart, Beschluss vom 19.09.2017 - 9 K 14955/17, nicht veröffentlicht.

⁶⁶ VGH Mannheim, Beschluss vom 20.09.2017 – 1 S 2139/17, in: NVwZ-RR 2018, 174 ff.

rücksichtigen, darunter fundierte Wahlprognosen. In einer Gesamtschau konnte die danach zu bewertende Bedeutung der Partei „Freie Wähler“, die weder in Baden-Württemberg parlamentarisch vertreten war, bei der Bundestagswahl 2013 nur 1 % sowie der Landtagswahl 2016 in Baden-Württemberg nur 0,1 % der Stimmen erreicht hatte und der auch von anerkannten Meinungsforschungsinstituten für die anstehende Bundestagswahl keine besseren Ergebnisse prognostiziert wurden, keinen Anspruch auf Teilnahme an der Podiumsdiskussion begründen. Auch mit ihrem Versuch, sich über ihre Einordnung als „etablierte“ Partei i.S.d. § 18 Abs. 2 S. 1 BWahlG einen Teilnahmeanspruch zu erstreiten, standen die „Freien Wähler“ – unbestreitbar – auf verlorenem Posten. „Die Vorschriften aus dem Bundeswahlgesetz treffen für das Verfahren zur Vorbereitung der Bundestagswahl eine Differenzierung zwischen Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (so genannte etablierte Parteien), und solchen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. 'Etablierte' Parteien sind in diesem Rahmen von bestimmten Anforderungen bei der Vorbereitung der Bundestagswahl befreit. [...] Für die Unterscheidung zwischen ‚etablierten‘ und ‚nicht etablierten‘ Parteien stellt § 18 Abs. 2 S. 1 BWahlG ausschließlich auf die Vertretung von Parteien im Bundestag oder in Landtagen ab. Dieses Kriterium kann jedoch zur Beurteilung der für Auswahlentscheidungen maßgeblichen Frage, welche ‚Bedeutung‘ eine Partei i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 PartG aufweist, gerade nicht allein entscheidend sein. [...] Denn nach dieser Vorschrift bemisst sich die Bedeutung einer Partei ‚insbesondere‘ – also auch, aber nicht nur – nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen“⁶⁷.

Die sog. „Stadthallenfälle“ sind nach wie vor Dauerbrenner in der gerichtlichen Auseinandersetzung. Die Verweigerung kommunaler Räume gegenüber vor allem rechten Parteien hat seit Jahren Hochkonjunktur und wurde im Jahr 2017 durch das Urteil des BVerfG zur zwar als verfassungsfeindlich, aber nicht verfassungswidrig eingestuften NPD⁶⁸ weiter belebt. Schon zuvor, aber auch seitdem, scheinen sich Fälle zu häufen, in denen staatliche Maßnahmen an die als verfassungsfeindlich bewerteten Zielsetzungen einer Partei anknüpfen. Auch das NPD-Urteil des BVerfG hat allerdings unmissverständlich die

nach wie vor uneingeschränkte Geltung des Parteienprivilegs bekräftigt⁶⁹, das es verbietet, staatliche Sanktionen an die inhaltliche Ausrichtung einer Partei zu knüpfen. Daran hat sich auch mit der vom BVerfG⁷⁰ initiierten Verfassungsänderung nichts geändert, mit der Art. 21 GG weitere Absätze hinzugefügt wurden, um verfassungsfeindlichen Parteien die staatliche Finanzierung entziehen zu können⁷¹. Nach wie vor ist die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit und eben auch neuerdings die Verfassungsfeindlichkeit einer politischen Partei exklusiv dem BVerfG vorbehalten und für den Fall einer festgestellten Verfassungsfeindlichkeit betrifft die allein vorgesehene Sanktionsfolge ausschließlich die Teilhabe an der staatlichen Finanzierung. In allen anderen Belangen besteht die Pflicht zur Gleichbehandlung uneingeschränkt fort⁷². Gleichwohl scheint sich nicht nur bei den anspruchspflichtigen kommunalen Trägern öffentlicher Einrichtungen⁷³, sondern auch mitunter in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung eine Bereitschaft zu entwickeln, um der politischen Auseinandersetzung mit den Verfassungsfeinden willen rechtlich verbindliche Grenzen zu überschreiten⁷⁴. Sich bei der Bekämpfung derer, die die freiheitliche demokratische Grundordnung untergraben wollen, selbst ins Unrecht zu setzen, ist aber kein geeigneter Hebel, um aufkeimende verfassungsfeindliche Tendenzen abzuwehren, denn es schwächt die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaats.

Dies hat auch das **OVG des Saarlandes**⁷⁵ erfreulich deutlich gemacht, als es einen Anspruch der NPD auf Überlassung kommunaler Räumlichkeiten für eine Kandidatenaufstellungsversammlung bejahte und

⁶⁹ BVerfG, Urteil vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13, in: NJW 2017, 611 (618).

⁷⁰ BVerfG, Urteil vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13, in: NJW 2017, 611 (618, 629).

⁷¹ Dazu *Jürgensen*, Das Parteiverbot ist tot, es lebe der Entzug staatlicher Parteienfinanzierung?, Beitrag vom 30.05.2017 auf <https://verfassungsblog.de/das-parteeiverbot-ist-tot-es-lebe-der-entzug-staatlicher-parteienfinanzierung>, zuletzt abgerufen am 23.03.2018.

⁷² So auch *Kluth*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 35. Edition, Stand: 15.11.2017, Art. 21 Rn. 212c.

⁷³ Besonders erwähnenswert ist die Weigerung der Stadt Wetzlar, der NPD eine Stadthalle zu überlassen, obgleich nicht nur die Verwaltungsgerichte, sondern auch das BVerfG sie hierzu verpflichtet hatte, dazu *Bäcker*, Damit ist kein Staat zu machen: Von Verfassungsfeinden und einem weiteren Problem mit der Verfassungstreue, in diesem Heft (MIP 2018, S. 112 f.).

⁷⁴ In diese Richtung m.w.N. aus der Rechtsprechung auch *Heusch*, Demokratischer Wettbewerb auf kommunaler Ebene, in: NVwZ 2017, 1325 (1325 ff., insb. 1330 f.).

⁷⁵ OVG des Saarlandes, Beschluss vom 10.07.2017 – 2 B 554/17, in: NVwZ 2018, 183 f.

⁶⁷ VGH Mannheim, Beschluss vom 20.09.2017 – 1 S 2139/17, in: NVwZ-RR 2018, 174 (175).

⁶⁸ BVerfG, Urteil vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13, in: NJW 2017, 611 ff.

damit einen anderslautenden Beschluss des **VG des Saarlandes**⁷⁶ abänderte. Der Regionalverband Saarbrücken hatte die Überlassung eines Konferenzsaales im Saarbrücker Schloss an die NPD unter Hinweis auf eine am 29.06.2017⁷⁷ beschlossene Änderung der Richtlinien für die Benutzung der Säle und der Außenflächen des Saarbrücker Schlosses abgelehnt. Die geänderte Richtlinie enthielt nunmehr eine Passage, wonach „Parteien/Vereinigungen, die unter Missachtung der Menschenwürde erkennbar verfassungsfeindliche Ziele verfolgen oder gegen den Kern des Demokratieprinzips verstoßen oder Elemente der Wesensverwandtschaft mit dem historischen Nationalsozialismus aufweisen, von der Nutzung der Gebäude am Schlossplatz ausgeschlossen“ werden⁷⁸. Das VG des Saarlandes hielt diese Regelung für verfassungskonform. „In der Begründung heißt es im Wesentlichen, der NPD stehe kein Anspruch auf vollständige Gleichbehandlung mit den sonstigen Parteien zu, da es sich bei ihr um die einzige deutsche Partei handle, die seitens des Bundesverfassungsgerichts zwar nicht verboten, aber für verfassungsfeindlich erklärt worden sei. Dieses vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochene Verdikt könne als Differenzierungskriterium gegenüber den anderen politischen Parteien aber nicht außer Betracht bleiben“⁷⁹. Dieser Rechtsauffassung erteilte das OVG des Saarlandes kurz und bündig eine deutliche Absage: „Bis zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei durch das BVerfG und das damit einhergehende Parteiverbot ist dessen Verfassungsfeindlichkeit kein zulässiges Differenzierungskriterium, das eine Ungleichbehandlung bei der Überlassung von kommunalen Räumlichkeiten zum Zwecke von parteiinternen Veranstaltungen, die als Aufgabe einer politischen Partei in Artikel 21 GG festgelegt sind, rechtfertigt“⁸⁰.

Nicht selten versuchen die Städte und Gemeinden, „unliebsame“ Parteiveranstaltungen über Vergaberichtlinien, Benutzungsordnungen oder sonstige Formen der Widmung öffentlicher Einrichtungen zu un-

terbinden. Ein durchaus gangbarer Weg, soweit dabei eben nicht rechtlich verbindliche Grenzen überschritten werden. Grundsätzlich haben zunächst einmal ortsansässige kommunale Gebietsverbände von Parteien einen originären Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, es sei denn, die Zweckbestimmung mittels Widmung schließt einen solchen Anspruch für politische Veranstaltungen wirksam aus⁸¹. Ein solcher Ausschluss kann generell oder (rechtlich komplizierter) für im Einzelnen näher bezeichnete Zwecke erfolgen. Eine Beschränkung in letzterem Sinne auf ausschließlich Parteiveranstaltungen von örtlicher Bedeutung und mit örtlichem Bezug glaubte die Stadt Münster mit ihrer Vergabeordnung vorgenommen zu haben, indem sie dort regelte, dass „Schulräume für öffentliche Informationsveranstaltungen zugelassener politischer Parteien, Ratsfrauen und Ratsherren kostenfrei überlassen werden“⁸². Dass dem nicht so ist, hat das **VG Münster**⁸³ entschieden. Zwar ist der Kreisverband Münster der AfD mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen dessen Unzulässigkeit gescheitert, das VG Münster hat ihm aber gleichwohl „vorsorglich“ in der Sache Recht gegeben. Die Stadt Münster hatte dem AfD-Kreisverband antragsgemäß die Aula des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums (ein 300-Personen-Saal) in Münster für eine Informationsveranstaltung zur Landtagswahl Nordrhein-Westfalen überlassen. Am darauffolgenden Tag hat die Stadt von ihrem „Rücktrittsrecht“ wegen einer Täuschung über den Zweck der Veranstaltung Gebrauch gemacht, weil sie wohl erst dann realisierte, dass auf der Internetseite des AfD-Landesverbandes die Veranstaltung als Wahlkampfabschluss der Landespartei angekündigt wurde⁸⁴, der es – nach Überzeugung der Stadt Münster – an dem in der Vergabeordnung vorausgesetzten örtlichen Bezug fehlte. Um sein Rechtsschutzziel zu erreichen, nämlich Zugang zur Aula des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums, hätte der AfD-Kreisverband Anfechtungsklage gegen den Widerruf der Nutzungserlaubnis einreichen müssen, die aufschiebende Wirkung gehabt hätte (§ 80 Abs. 1 S. 1 VwGO), weshalb die ursprünglich erteilte Nutzungserlaubnis wieder wirk-

⁷⁶ VG des Saarlandes, Beschluss vom 06.07.2017 – 3 L 1108/17, nicht veröffentlicht.

⁷⁷ Wenige Tage nach Beschlussfassung des Bundestages über die Änderung des Art. 21 GG und das Gesetz zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung am 22.06.2017.

⁷⁸ OVG des Saarlandes, Beschluss vom 10.07.2017 – 2 B 554/17, in: NVwZ 2018, 183 (183).

⁷⁹ OVG des Saarlandes, Beschluss vom 10.07.2017 – 2 B 554/17, juris Rn. 5.

⁸⁰ OVG des Saarlandes, Beschluss vom 10.07.2017 – 2 B 554/17, in: NVwZ 2018, 183 (Leitsatz, 183).

⁸¹ Dazu näher *Schoch*, Rechtsprechungsentwicklung: Zugang zu kommunalen öffentlichen Einrichtungen, in: NVwZ 2016, 257 (261 f.); s.a. *Heusch*, Demokratischer Wettbewerb auf kommunaler Ebene, in: NVwZ 2017, 1325 (1330 f.).

⁸² <http://www.muenster.de/stadt/presseservice/pressemeldungen/web/frontend/show/961420>, zuletzt abgerufen am 26.03.2018.

⁸³ VG Münster, Beschluss vom 11.05.2017 – 1 L 836/17, online veröffentlicht bei juris.

⁸⁴ <http://www.muenster.de/stadt/presseservice/pressemeldungen/web/frontend/show/961420>, zuletzt abgerufen am 26.03.2018.

sam geworden wäre. Der stattdessen beantragte Erlass einer einstweiligen Anordnung ist in diesem Fall jedoch nicht statthaft und deshalb als unzulässig abgelehnt worden. Gleichwohl bescheinigte das VG Münster dem AfD-Kreisverband, dass einiges dafür spreche, dass der Widerruf der Nutzungsgenehmigung rechtswidrig ist und den AfD-Kreisverband in seinen Rechten verletzt, demnach eine gegebenenfalls noch einzureichende Anfechtungsklage erfolgreich sein würde. Nach der Vergabeordnung seien die streitgegenständlichen Räumlichkeiten nicht generell einer Nutzung durch politische Parteien entzogen, vielmehr werden als mögliche Nutzer ausdrücklich auch zugelassene politische Parteien benannt. Ein örtlicher Bezug werde – so das VG Münster zu Recht – dem Wortlaut nach nicht vorausgesetzt. Selbst sofern die Vergabeordnung dahingehend ausgelegt werden könnte, wäre diese Voraussetzung erfüllt: „Dieser Bezug folgt schon daraus, dass nicht die Bundespartei, sondern der Kreisverband als Veranstalter auftritt und sich die Veranstaltung – zu der maximal 300 Teilnehmer erwartet werden – erkennbar an Parteimitglieder, Interessenten und potentielle Wähler aus Münster und Umgebung richtet“⁸⁵. Die Tatsache, dass auf der Veranstaltung auch prominente Redner (u.a. die Bundes- und der Landesvorsitzende der Partei) zu Wort kommen sollen, nimmt der Veranstaltung nicht ihren örtlichen Bezug. „Es ist vielmehr bei allen Parteien allgemein üblich, dass die lokalen Kandidaten durch prominente Parteimitglieder bei Veranstaltungen unterstützt werden“⁸⁶.

Ebenfalls über eine satzungsrechtliche Widmung versuchte die Stadt Bamberg die Nutzungsberechtigung politischer Parteien für die in ihrem Eigentum stehenden Harmoniesäle zu beschränken, und zwar indem in § 2 Abs. 3 der Hallenbenutzungssatzung eine Vergabe der Räumlichkeiten nur für solche Veranstaltungen vorgesehen ist, die organisatorischen und internen Zwecken i.S.d. § 9 PartG dienen⁸⁷ und die einen konkreten regional- oder landespolitischen Bezug zur Stadt Bamberg, zum Bezirk bzw. Regierungsbezirk Oberfranken oder zum Freistaat Bayern aufweisen. Eine grundsätzlich mögliche Limitierung der Nutzungszwecke über eine satzungsrechtliche Widmung

wird allerdings dann sinnlos, wenn eine konkludente Widmungserweiterung durch die tatsächliche Vergabepraxis erfolgt, wie nun das **VG Bayreuth**⁸⁸ der Stadt Bamberg bescheinigte. Die AfD Bamberg hatte erfolglos mehrfach die Saalnutzung für eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Thema „Volksbegehren Bürgerrundfunk“ beantragt und war stets mit Hinweis auf die Hallenbenutzungssatzung gescheitert. Das VG Bayreuth gestand zu, dass die von der AfD Bamberg geplante öffentliche Veranstaltung keinen rein parteiinternen Zweck erfüllt und damit nicht dem in der Hallenbenutzungssatzung schriftlich fixierten Widmungszweck entsprach. Allerdings war die tatsächliche Vergabepraxis eine andere, woran sich die Stadt Bamberg festhalten lassen musste.

Auch das **VG Minden**⁸⁹ musste sich im Vorfeld der NRW-Landtagswahlen mit einem bis dahin gescheiterten Versuch der Anmietung von öffentlichen Veranstaltungsräumen durch die AfD – hier des AfD-Kreisverbands Minden-Lübbecke – befassen. Korrespondierend zu dem grundsätzlich nach dem Grundsatz der Chancengleichheit gegebenen Zulassungsanspruch zu öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten stehe der AfD als politischer Partei auch ein Auskunftsanspruch zu, wann welche öffentliche Räumlichkeiten der Stadt Minden im Rahmen des Wahlkampfes zur Anmietung zur Verfügung stehen. „Dieser Auskunftsanspruch ist erforderlich, um die Stellung sachgerechter Zulassungsanträge zu ermöglichen, da die Antragstellerin andernfalls Gefahr liefe, Zulassungsanträge zu stellen, die schon wegen nicht mehr verfügbarer Kapazitäten abgelehnt werden müssten“⁹⁰.

Im Zusammenhang mit dem Bundestagswahlkampf zog die AfD erneut vor das **VG Minden**⁹¹, diesmal um einen Anspruch auf Überlassung der Aula einer Gesamtschule (Ilex-Halle Hüllhorst) für eine parteipolitische Veranstaltung, genauer einen Wahlkampfauftritt ihres AfD-Spitzenkandidaten für die Bundestagswahl, Dr. Alexander Gauland, durchsetzen. Die Stadt Hüllhorst lehnte einen entsprechenden Nutzungsantrag mit der Begründung ab, dass am gleichen Tage eine Einschulungsfeier stattfindet und Sicherheitsbedenken bestünden. Um einen Zulassungs-

⁸⁵ VG Münster, Beschluss vom 11.05.2017 – 1 L 836/17, juris Rn. 11.

⁸⁶ VG Münster, Beschluss vom 11.05.2017 – 1 L 836/17, juris Rn. 10.

⁸⁷ Für die gesetzlich vorgeschriebenen Parteitage nach § 9 Abs. 1 S. 3 PartG bzw. für Wahlkampfveranstaltungen unmittelbar aus Art. 21 Abs. 1 GG einen originären Zugangsanspruch bejahend *Schoch*, Rechtsprechungsentwicklung: Zugang zu kommunalen öffentlichen Einrichtungen, in: NVwZ 2016, 257 (262).

⁸⁸ VG Bayreuth, Beschluss vom 26.06.2017 – B 5 E 17.424, online veröffentlicht bei juris.

⁸⁹ VG Minden, Beschluss vom 14.03.2017 – 2 L 493/17, online veröffentlicht bei juris.

⁹⁰ VG Minden, Beschluss vom 14.03.2017 – 2 L 493/17, juris Rn. 9.

⁹¹ VG Minden, Beschluss vom 09.08.2017 – 2 L 1635/17, online veröffentlicht bei juris.

antrag aus ordnungs- und polizeirechtlichen Gründen abzulehnen, sind allerdings recht hohe rechtliche Hürden zu nehmen. Bloße „Sicherheitsbedenken“ reichen dafür nicht. Es muss vielmehr eine ernste Gefahr für die durch die öffentliche Sicherheit und Ordnung geschützten Rechtsgüter bestehen und drohende Schäden dürfen nicht auf andere Weise abgewehrt werden können⁹². Stützt sich die Gefahrenprognose auf befürchtete Ausschreitungen von Dritten (Gegendemonstranten), darf einer politischen Partei die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung im Regelfall nicht verweigert werden, sondern nur ausnahmsweise, wenn sich die Lage so ernsthaft zuspitzt hat, dass mit einer erheblichen Gefährdung gerechnet werden muss, und die drohenden Schäden nicht mit anderen, die politische Partei minder schwer berührenden Mitteln abgewendet werden kann⁹³. Dabei gilt, dass behördliche Maßnahmen primär gegen die Störer zu richten sind und nur für den Fall, dass dies keinen Erfolg verspricht, unter den strengen Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Nichtstörern gegen die veranstaltende Partei gerichtet werden können. An konkreten belastbaren Anhaltspunkten für eine zu befürchtende Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung wie auch durch etwaige Gegendemonstranten fehlte es indes auch nach den von der Stadt Hüllhorst vorgebrachten Argumenten. Eine pauschale, nicht durch konkrete Anhaltspunkte belegte Annahme, es werde – wie üblicherweise bei AfD-Veranstaltungen – zu gewalttätigen Gegendemonstrationen kommen, genügt weder den Anforderungen an eine belastbare Gefahrenprognose, noch zeigt es einen Mangel an Möglichkeiten auf, etwaigen von Dritten ausgehende Gefahren auf andere Weise zu begegnen als durch eine Nutzungsversagung, da es Aufgabe der Polizei ist, diese Störungen zum Schutz der friedlichen Veranstaltungsteilnehmer und der friedlichen Versammlungsteilnehmer zu unterbinden. Eine ernste Gefahr konnte insbesondere nicht damit begründet werden, dass es die Stadt Hüllhorst für zwingend notwendig hielt, eine zeitliche Überschneidung zwischen dem Verlassen des Veranstaltungsortes durch die Einschulungs-Kinder mit ihren Angehörigen und einem unberechtigten Zugang zur Halle deutlich vor Veranstaltungsbeginn auszuschließen. Die Einschulungsfeier sollte bereits um 14.00 Uhr enden und die geplante AfD-Veranstaltung erst um 18.30 Uhr beginnen.

⁹² So schon früh BVerwGE 32, 333 (337).

⁹³ So die gefestigte Rechtsprechung seit BVerwG, Beschluss vom 23.02.1976 – VII B 45.75, juris Rn. 4.

Dass auch befürchtete „Unruhen“ wegen gewalttätiger Gegendemonstrationen anlässlich einer geplanten Veranstaltung einer politischen Partei eine Nutzungsversagung nicht rechtfertigen können, hat das **VG München**⁹⁴ entschieden. Im zu entscheidenden Fall hatte die Stadt Dachau der AfD zunächst den Stockmann-Saal im Ludwig-Thoma-Haus in Dachau für eine Vortragsveranstaltung mit dem ehemaligen stellvertretenden Chefredakteur der Bild-Zeitung und scharfen Islamkritiker Nicolaus Fest überlassen, die Genehmigung dann aber widerrufen, als sie Kenntnis von einer seitens der AfD vorsorglich angemeldeten Gegendemonstration zu einer erwarteten Gegendemonstration des Vereins „Runder Tisch gegen Rassismus Dachau e.V.“ erlangt hatte. Die Stadt befürchtete, dass es erneut – wie bereits anlässlich einer Veranstaltung mit dem Publizisten Hamed Abdel-Samad im Oktober 2015 – zu körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den Demonstranten beider Seiten vor dem Ludwig-Thoma-Haus kommen könnte. Das VG München bekräftigte unter Bezugnahme auf die insoweit gefestigte, auch höchstgerichtliche Rechtsprechung, dass selbst wenn es wegen gewalttätiger Gegendemonstrationen zu Unruhen kommen würde, „behördliche Maßnahmen primär gegen die Störer zu richten sind, soweit sich der Veranstalter und die Versammlungsteilnehmer grundsätzlich friedlich verhalten und Störungen der öffentlichen Sicherheit vorwiegend aufgrund des Verhaltens Dritter, wie Gegendemonstranten, zu befürchten sind [...]“. Die mit der Veranstaltung verbundenen Risiken liegen im Bereich dessen, was in einer auf Demokratie und Meinungsfreiheit beruhenden Rechtsordnung als Begleiterscheinung öffentlicher politischer Auseinandersetzungen in Kauf genommen werden muss [...]. Gegen friedliche Versammlungs- bzw. Veranstaltungsteilnehmer kann nur unter den besonderen Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes eingeschritten werden [...]. Dafür indes, dass die Polizei etwaigen Störungen der streitgegenständlichen Vortragsveranstaltung nicht wirksam begegnen könnte, geben die berichteten Vorkommnisse der Polizeiinspektion Dachau nicht ansatzweise etwas her⁹⁵.

Erfolg hatte die AfD auch mit einem an das **VG Ansbach**⁹⁶ gerichteten Eilantrag auf Überlassung der Meistersingerhalle in Nürnberg für eine Wahlkampfveranstaltung. Erneut wurde eine der AfD zunächst

⁹⁴ VG München, Beschluss vom 11.04.2017 7 – M 7 S 17.1453, online veröffentlicht bei juris.

⁹⁵ VG München, Beschluss vom 11.04.2017 7 – M 7 S 17.1453, juris Rn. 23.

⁹⁶ VG Ansbach, Beschluss vom 07.09.2017 – AN 4 S 17.01868, online veröffentlicht bei juris.

erteilte Genehmigung widerrufen, in diesem Fall nach Bekanntwerden der Äußerung des auch bei der Wahlkampfveranstaltung in Nürnberg als Redner geplanten Spitzenkandidaten Alexander Gauland, der zuvor bei einer Wahlkampfveranstaltung im thüringischen Eichsfeld davon gesprochen hatte, die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung Aydan Özoguz in der Türkei zu „entsorgen“. Der Aufforderung seitens der Stadt Nürnberg, zu versichern, dass Gauland bei der Veranstaltung nicht sprechen wird, kam die AfD nicht nach, weshalb die Nutzungserlaubnis widerrufen wurde. Das VG Ansbach räumte ein, dass „die inkriminierten, in ihrem Wortlaut [...] auch nicht bestrittenen Äußerungen von Dr. Gauland [...] als grob unangemessen, schwer ehrverletzend, hetzerisch bzw. rassistisch empfunden werden können und in der Öffentlichkeit auch so empfunden worden sind“, sah sich aber angesichts der verfassungsrechtlichen bzw. höherrangigen einfachgesetzlichen Vorgaben an einer anderslautenden Entscheidung gehindert⁹⁷. Es könne nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass bei der Veranstaltung Äußerungen getätigt werden, die Personen verächtlich machen, schmähen, in der Menschenwürde verletzen oder gegen § 130 Strafgesetzbuch (StGB) verstoßen. Alexander Gauland habe zwischenzeitlich öffentlich erklärt, dass er die kritisierte Formulierung „entsorgen“ in Zukunft so nicht mehr verwenden werde.

Die Partei „Die Rechte“ hat einen Girokontenfall als weiteren Klassiker der gerichtlichen Auseinandersetzung um eine chancengleiche Teilhabe politischer Parteien an öffentlichen Leistungen im Eilverfahren bis vor das **BVerfG**⁹⁸ gebracht, unterlag dort aber, wie auch bereits in den fachgerichtlichen Eilverfahren⁹⁹. In einem Eilverfahren reicht ein überwiegend wahrscheinlicher Anordnungsanspruch auf Einrichtung eines Kontos einer politischen Partei bei einer Sparkasse für sich genommen nicht, sofern nicht auch ein Anordnungsgrund gegeben ist. Letzterer setzt voraus, dass das subjektive Recht des Beschwerdeführers bei Versagung des vorläufigen Rechtsschutzes mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird. Daran fehlte es, wie auch das BVerfG feststellte: „Die Tatsache, dass sie [die Partei „Die Rechte“] derzeit über kein auf den Namen des Bun-

desverbandes lautendes Konto verfügt, genügt hierfür nicht. Darüber hinausgehende Nachteile sind nicht ersichtlich. Weder hat die Antragstellerin substantiiert dargelegt, dass Einbußen bei der Spendenakquise aufgrund des Fehlens eines eigenen Kontos eingetreten oder zu befürchten sind, noch kann ihrem Vortrag entnommen werden, dass ihr keine sonstigen Konten – wie beispielsweise die in der Antragsschrift aufgeführten Konten einzelner Untergliederungen – zur Verfügung stehen, um die von ihr beabsichtigten Finanzaktivitäten durchzuführen“¹⁰⁰. Unabhängig davon, dass der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 32 Abs. 1 BVerfGG bereits unzulässig war¹⁰¹, konnte er auch der Sache nach daher keinen Erfolg haben.

Dr. Alexandra Bäcker

3. Parteienfinanzierung

Das **VG Berlin**¹⁰² hatte sich mit der Rücknahme eines Bewilligungsbescheides über die Gewährung staatlicher Parteienfinanzierung und der Festsetzung eines Sanktionsbetrages an die Partei „Die PARTEI“, wegen Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichtes im Zusammenhang mit „Einnahmen aus Unternehmens-tätigkeit“ im Sinne des § 24 Abs. 4 Nr. 5 PartG 2004 zu beschäftigen. Im Jahr 2014 bot Die PARTEI gegen eine Überweisung von 105 €, 55 €, oder 25 € die Übersendung bzw. den „Kauf“ jeweils eines 100 €, 50 €- oder 20 €-Geldscheins inklusive zweier Postkarten an. Daraus ergab sich in der Summe ein Betrag von ca. 204.225,01 €, wovon 191.875 € auf den bloßen Austausch von Geld entfielen.

Anlass des sog. Geldhandels war für Die PARTEI der sog. Goldhandel der AfD. Auslöser dieser Geschäftsmodelle ist die im PartG für die staatliche Parteienfinanzierung geregelte sog. relative Obergrenze. Danach darf der staatliche Anteil der Parteienfinanzierung nicht mehr als 50 % im Verhältnis zu Spenden und anderen Eigeneinnahmen betragen, § 18 Abs. 5 S. 1 PartG. Liegen die nichtstaatlichen Eigeneinnahmen der Parteien unter dem errechneten staatlichen

¹⁰⁰ BVerfG, Beschluss vom 21.03.2017 – 2 BvQ 2/17, juris Rn. 3.

¹⁰¹ Ein Antrag nach § 32 Abs. 1 BVerfGG ist zulässig, sofern nachfolgend ein Hauptsacheantrag gestellt werden könnte, der nicht von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre. Für eine Verfassungsbeschwerde gegen die im Verfahren des fachgerichtlichen Eilrechtsschutzes ergangenen Beschlüsse hatte die Partei „Die Rechte“ bereits die Monatsfrist versäumt (§ 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG). Eine auf das Hauptsacheverfahren bezogene Verfassungsbeschwerde wäre derzeit wegen mangelnder Erschöpfung des Rechtswegs gemäß § 90 Abs. 2 BVerfGG unzulässig.

¹⁰² VG Berlin, Urteil vom 21.09.2017 – 2 K 413.16, online veröffentlicht bei juris.

⁹⁷ VG Ansbach, Beschluss vom 07.09.2017 – AN 4 S 17.01868, juris Rn 19.

⁹⁸ BVerfG, Beschluss vom 21.03.2017 – 2 BvQ 2/17, online veröffentlicht bei juris.

⁹⁹ Vorgehend VG Schwerin, Beschluss vom 07.07.2015 – 1 B 2549/15 SN, und OVG Greifswald, Beschluss vom 06.12.2016 – 2 M 302/15, jeweils online veröffentlicht bei juris.